

# Diabetiker-Treff-Rheinberg und Umgebung

Typ 1 und 2

## INFO 02dn1 Teststreifenverordnung

Friedhelm Woch; 02843/860331  
[www.DiabetikerTreffRheinberg.de](http://www.DiabetikerTreffRheinberg.de)

März 2017

### Offizielle Auskunft nach Informationsfreiheitsgesetz 04/2014:

#### Es gibt keine Obergrenzen bei Blutzuckerteststreifen!

Es liegt damit nun erstmals eine klare und unmissverständliche Bestätigung einer offiziellen Stelle vor, dass es keine Obergrenze zur Verordnung von Blutzuckerteststreifen zur Behandlung von insulinpflichtigen Diabetes-Patienten gibt. Kein Arzt muss befürchten, allein durch die Überschreitung der angegebenen "Richtgrößen oder "Orientierungsrahmen" in Regress genommen zu werden.

Allerdings ist dies natürlich kein Freibrief: der Arzt darf - wie bei jeder Verordnung von Medikamenten oder Hilfsmitteln - ein Rezept nur ausstellen, wenn dies medizinisch notwendig ist und die verordnete Menge an Teststreifen auch begründet werden kann.

#### Klare Fragen – eindeutige Antworten !

Auf die Frage: „Gibt es eine verbindliche Verordnungshöchstmenge für Blutzuckerteststreifen bei insulinpflichtigem Diabetes mellitus?“ erfolgte die klare Antwort: „**nein**“ !

Auch vorgegebene Richtgrößen oder Orientierungsrahmen sind für den Arzt nicht bindend. Die KV bestätigt hierzu zutreffend: „**schon der Begriff ‚Orientierungsrahmen‘ stellt klar, dass es sich nicht im Höchstgrenzen handelt**“

Schließlich wollte Ebert auch eine Unklarheit bei **nicht insulinpflichtigem** Diabetes ausräumen: viele Ärzte gehen nämlich davon aus, dass sie bei nicht insulinpflichtigem Typ2-Diabetes nur maximal 50 Teststreifen pro Quartal verschreiben dürften.

Das stimmt aber nicht, denn der Text in der Arzneimittel-Richtlinie spricht nur von einer „Behandlungssituation“ – und eine solche kann auch mehrmals pro Quartal vorkommen.

Auch hier hat die KV klar bestätigt: „**Es gibt keine Begrenzung auf das Quartal!**“

#### Diese offizielle Bestätigung gibt Sicherheit für Patienten und Ärzte

Mit dieser offiziellen Bestätigung sollten Patienten es künftig hoffentlich deutlich einfacher haben, etwaige Probleme bei der Teststreifenverordnung zu lösen. Und auch für den Arzt bietet diese Bestätigung eine Sicherheit: denn es handelt sich dabei nicht um die bloße Aussage eines Teststreifenherstellers oder um eine einzelne juristische Meinung, sondern um die amtliche Bestätigung einer KV, die auch für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen (und somit die „Regressive“) bei Ärzten zuständig ist.

Die Arznei- und Hilfsmittelversorgung ist bundesweit einheitlich gesetzlich geregelt, es gibt insoweit daher keine länderspezifischen Unterschiede.

Die vorliegende Auskunft der KV Westfalen-Lippe gilt daher bundesweit.

Ende

Einen ausführlichen Artikel finden Sie im aktuellen Heft des Diabetes-Journals Heft 4/2014

(Mitgliederzeitung Ihrer Interessenvertretung, der Deutschen Diabetes-Hilfe – Menschen mit Diabetes) oder unter

<http://www.diabetes-forum.de/find/n673>

Hinweis: Ihr Arzt sollte vor einer evtl. Ablehnung von BZ-Teststreifen auch Ihre Psyche (z.B. die Angst vor einer Unterzuckerung) berücksichtigen.

